

Satzung

der Gemeinde Sande über eine Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 366) beschließt der Rat der Gemeinde Sande folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 – Bahnübergang Deichstraße -.

§ 2 Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 42 – Bahnübergang Deichstraße – rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 13.08.2011.

Sande, den 17.06.2010

Wesselmann
Bürgermeister